

**Empfehlungen des Fachausschusses Familienrecht zur
Antragstellung gemäß § 22 FAO**

Mitglieder des Ausschusses:

Vorsitzender:	Rechtsanwalt Dr. Norbert Kleffmann, Hagen
stellv. Vorsitzende:	Rechtsanwältin Jutta Kassing, Bochum
Schriftführerin:	Rechtsanwältin Dr. Christiane Richter, Herford

Gemäß den §§ 2, 3 der am 11. März 1997 (Fassung Januar 2020) in Kraft getretenen Fachanwaltsordnung (FAO) sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung:

- der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen sowie
- eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Der Antrag muss daher folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Person des/der Antragstellers/in

a. Name

b. Zugelassen seit beim AG/LG/OLG

c. bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen

2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

a.) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gemäß §§ 22 Abs. 2, 6 FAO folgende Unterlagen **jeweils im Original** vorzulegen:

- Bescheinigung der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme. Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt diese Fortbildungsregelung ab dem 01.01.2007.

- alle Aufsichtsarbeiten mit Bewertungen (den Klausuren sollte der Aufgabentext beigelegt werden).

b.) Anderenfalls sind zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO).

3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen gilt gemäß § 5 e FAO in der Regel als nachgewiesen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung im Fachgebiet Familienrecht 120 Fälle selbständig bearbeitet hat. Mindestens die Hälfte der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt.

Der Begriff der "selbständigen Bearbeitung" im Sinne des § 5 FAO beinhaltet, daß der Antragsteller grundsätzlich das Mandat von der Annahme bis zur Beendigung eigenverantwortlich und persönlich bearbeitet hat. Im Einzelfall kann der Ausschuß die Vorlage von Handakten oder von Terminprotokollen verlangen.

a) Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ist eine **Fallliste** vorzulegen, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- Aktenzeichen der Kanzlei
- Gericht nebst gerichtlichem Aktenzeichen
- Gegenstand des Verfahrens
- Zeitraum der Tätigkeit (bei gerichtlichen Verfahren Zeitpunkt der Beendigung des Erkenntnisverfahrens; bei außergerichtlicher Tätigkeit der Zeitpunkt des Endes der rechtlichen Bearbeitung), auf den kostenmäßigen Abschluß des Mandates kommt es nicht an.
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens.

b) Weiterhin ist anwaltlich zu versichern, daß alle in der Liste aufgeführten Fälle von dem/von der Antragsteller/in in den letzten drei Jahren selbständig bearbeitet worden sind. Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, sollte die Fallliste durchnummeriert sein. Die Fälle sollten nach Datum sortiert und Verbundverfahren gemäß § 5 e S. 2, 2. HS FAO deutlich gekennzeichnet werden. Zur vereinfachten Zählung/Wertung gem. § 5 e FAO sollten die "einfach-

chen" gerichtlichen Verfahren (nur notwendiger Verbund) mit "G" gekennzeichnet, gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstw. Anordnung mit "G+" gekennzeichnet werden.

4. Fachgespräch:

Ein/e Antragsteller/in wird gem. § 7 FAO zu einem Fachgespräch geladen, wenn der Ausschuß seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand nicht allein aufgrund der vom Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vorgelegten schriftlichen Unterlagen abgeben kann.

Der Berichterstatter im Ausschuß kann sich mit dem/der Antragsteller/in in Verbindung setzen, falls behebbare formale oder inhaltliche Mängel bei der Antragstellung vorliegen. Der/Die Antragsteller/in erhält auf diese Weise die Möglichkeit zur Konkretisierung oder Ergänzung.

Sollte ein Fachgespräch erforderlich sein, wird hierzu schriftlich geladen (§ 4 Abs. 1 FAO). Die Befragungszeit soll gem. § 7 Abs. 2 FAO nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen.

Fachausschuss Familienrecht der
Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Stand: April 2021